

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00043 vom 31. Oktober 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00043

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00043 du 31 octobre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00043 del 31 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 X., geboren 1951, trat am 3. April 1973 als Direktionssekretärin in den Dienst der Z. AG ein (Urk. 2/8) und war damit bei der Berna, Schweizerische Personalfürsorge- und Hinterbliebenen-Stiftung, vorsorgeversichert (Urk. 2/3). Im Jahre 1984 übernahm sie bei dieser Firma die Funktion der Direktionsassistentin und wurde zur Prokuristin mit Kollektivunterschrift befähigt. Nachdem ab 1996 zunehmend krankheitsbedingte Absenzen aufgetreten waren, wurde das Arbeitsverhältnis am 4. Juli 1997 per 31. Januar 1998 aufgelöst (Urk. 2/7), wobei X. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freigestellt wurde (Urk. 39/4). Vom 8. Juni bis zum 15. Oktober 1998 versah die Versicherte bei der A. AG als Sachbearbeiterin Innendienst ein Teilzeitpensum (Urk. 2/9). Vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Oktober 2000 arbeitete sie bei der B., bis zum 6. September 1999 als persönliche Assistentin des Leiters der Organisationseinheit Q. danach führte sie dessen Sekretariat (Urk. 2/10). Die Änderung in der Funktion erfolgte, weil X. aus Sicht der B. den Anforderungen einer Assistentin nicht genügte (Urk. 2/11 und 2/12). Vom 1. November 2000 bis zum 30. April 2001 war die Versicherte mit einem Pensum von 80 % als Sekretärin und Assistentin der Geschäftsleitung bei der C. AG in tätig (Urk. 2/13). In der Folge war sie vom 1. Mai bis zum 30. November 2001 Leiterin Verkauf Innendienst R. bei der D. AG (Urk. 2/14). Ihre bis dato letzte Arbeitsstelle hatte X. schliesslich vom 1. März bis zum 3. April 2002 bei der E. AG als Direktionssekretärin inne (Urk. 2/15).

1.2 Wegen einem Diabetes I und einem psycho-physischen Erschöpfungssyndrom meldete sich X. am 15. September 2003 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 30/88). Die IV-Stelle des Kantons F. nahm diverse Abklärungen vor und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 23. Juni 2004 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 85,66 % mit Wirkung ab dem 1. September 2002 eine ganze Invalidenrente zu. Bezüglich des Rentenbeginns hielt die IV-Stelle fest, die Versicherte sei seit mindestens 19. Mai 2001 (Beginn der einjährigen Wartezeit) in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt (Urk. 30/44/3). Dagegen erhob die Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge am 20. Juli 2004 Einsprache mit dem Rechtsbegehren, es sei der Beginn der Wartezeit auf das Jahr 1996, spätestens 1997 festzusetzen (Urk. 30/45). Mit Entscheid vom 17. Dezember 2004 wies die IV-Stelle F. diese Einsprache ab, wobei sie ausführte, einerseits sei durch die Akten bis im Mai 2001 weder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % noch eine für das Bestehen der Wartezeit erforderliche ununterbrochene durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % während eines Jahres ausgewiesen, andererseits sei die Anmeldung aber

ohnehin erst im September 2003 erfolgt, weshalb der Rentenanspruch gegenüber der Invalidenversicherung jedenfalls frühestens im September 2002 entstehe und die Frage, ob die Wartezeit bereits 1996 oder 1997 zu eröffnen sei, für die Belange der Invalidenversicherung keine Rolle spiele (Urk. 30/26). Auf die gegen diesen Einspracheentscheid von der Winterthur-Columna erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons F. mit Entscheid vom 29. Juli 2005 nicht ein mit der Begründung, wegen verspäteter Anmeldung sei der genaue Zeitpunkt der Eröffnung der Wartezeit für die IV-Stelle nicht von Bedeutung, so dass sie in dieser Hinsicht auch keine Abklärungen habe treffen müssen. Vor diesem Hintergrund entfalte der Entscheid der IV-Stelle für die Winterthur-Columna als allenfalls zuständige Vorsorgeeinrichtung keine Bindungswirkung, womit diese in ihren Interessen nicht berührt und nicht zur Beschwerde legitimiert sei (Urk. 30/17).

1.3. X. wandte sich an die Sammelstiftung der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Berna mit dem Ersuchen, es seien ihr Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge auszurichten. Diese verneinte in der folgenden Korrespondenz ihre Leistungspflicht, da seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Z. AG am 31. Januar 1998 keine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit bestanden habe, sondern die Versicherte namentlich während des Arbeitsverhältnisses mit der B. für längere Zeit vollumfänglich arbeitsfähig gewesen sei (Urk. 2/25-30).

2. Am 14. Mai 2007 liess X. durch Rechtsanwalt Armin Neiger, Zürich, gegen die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft Klage erheben mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

"Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin ab dem 1. Juli 2001 eine volle Invalidenrente von Fr. 33'505 per annum nebst Verzugszins ab heute zu bezahlen;

Eventualiter: Es sei die Beklagte zu verpflichten der Klägerin ab dem 1. September 2002 eine volle Invalidenrente von Fr. 33'505 per annum nebst Verzugszins ab heute zu bezahlen;

Subeventualiter: Es sei die für die Leistung an die Klägerin zuständige beigeladene Vorsorgeeinrichtung zu verpflichten, der Klägerin nach Massgabe ihres Vorsorgeplanes eine volle Invalidenrente auszurichten;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beklagten oder der zuständigen Beigeladenen."

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sodann liess die Klägerin den prozessualen Antrag stellen, es seien die Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge, Winterthur (Vorsorgeeinrichtung der D. AG), die Servisa Sammelstiftung für Personalvorsorge (Vorsorgeeinrichtung der C. AG), die Y. (Vorsorgeeinrichtung der B.) sowie die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Vorsorgeeinrichtung für die Bezügerinnen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung) zum Verfahren beizuladen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Verfügung vom 25. Mai 2007 (Urk. 4) wurden die Winterthur Columna (Beigeladene 1), die Servisa (Beigeladene 2), die Y. (Beigeladene 3) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Beigeladene 4) zum Prozess beigeladen. Die Beigeladene 4 durch Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer, Basel, am 2. August 2007

(Urk. 18) und die Beigeladene 1 am 28. August 2007 (Urk. 20) beantragten beide die Gutheissung der Klage unter Abweisung des gegen sie gerichteten Subeventualantrages, eventualiter die Einholung eines Ärztlichen Gutachtens. Die Beigeladene 1 wies ausserdem unter anderem darauf hin, dass ihr Name Winterthur-Columna Sammelstiftung BVG, Bern, laute und entsprechend zu berichtigen sei (Urk. 20 S. 2). Am 26. September 2007 stellte die Beklagte den Antrag auf vollumfängliche Abweisung der Klage (Urk. 24). Die Beigeladene 3 schloss am 3. Oktober 2007 durch Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber auf Abweisung der Klage gegen die Beigeladene 3 (Urk. 26).

Am 4. Oktober 2007 (Urk. 28) zog das Gericht die Akten der IV-Stelle F.____ bei (Urk. 30/1-94). Mit Replik vom 17. Januar 2008 liess die Klägerin vollumfänglich an ihrem Rechtsbegehren festhalten (Urk. 38). Dabei liess sie unter anderem darauf hinweisen, dass der Name der Beigeladenen 2 neu Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken laute, was im Rubrum entsprechend korrigiert wurde. Die Beigeladene 1 verzichtete am 30. Januar 2008 auf Stellungnahme zur Replik und hielt vollumfänglich an ihren Anträgen fest (Urk. 42). Die Beigeladene 4 erneuerte am 26. Februar 2008 ihre Anträge (Urk. 54). Die Beigeladene 2 schloss am 5. März 2008 auf Gutheissung der Klage und auf Abweisung des Subeventualbegehrens bezüglich einer sie treffenden Leistungspflicht (Urk. 57). Die Beklagte hielt mit Duplik vom 9. Mai 2008 unverändert an ihren Anträgen fest (Urk. 60). Ebenso tat dies die Beigeladene 3 in ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2008 (Urk. 61).

Mit Verfügung vom 13. Mai 2008 wurde der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 63).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Die korrekte Bezeichnung der Beigeladenen 2 lautet Winterthur-Columna Sammelstiftung BVG, Bern (Urk. 20). Nachdem die Beigeladene 2 selbst unter der Bezeichnung Winterthur Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge, Winterthur, den die Klägerin betreffenden Entscheid der IV-Stelle F.____ angefochten hat (vgl. Urk. 21/1 und Urk. 30/22), durfte die Klägerin davon ausgehen, dass diese Bezeichnung korrekt sei. Im vorliegenden Verfahren ist diese somit im Sinne des Antrages der Beigeladenen 2 ohne Weiteres zu berichtigen.

2. Am 1. April 2004 beziehungsweise am 1. Januar 2005 sind die Normen der ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Änderung vom 3. Oktober 2003) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 Erw. 4b mit Hinweisen). Demnach ist die rechtliche Beurteilung der Klage anhand der bis 31. März 2004 beziehungsweise 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 3

3.1 Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist. Gemäss Abs. 1 von Art.

26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 123 V 264 Erw. 1b, 121 V 101 Erw. 2a, 120 V 116 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

3.2 Unter Arbeitsunfähigkeit ist die durch den Gesundheitszustand bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Die Arbeitsunfähigkeit muss zudem erheblich, offensichtlich und dauerhaft sein. Die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen ist laut Rechtsprechung erheblich, wenn sie mindestens 20 Prozent beträgt (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherungen Nr. 44 vom 14. April 1999, Rz 258 mit Hinweisen).

3.3 Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist. Gemäß Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 123 V 264 Erw. 1b, 121 V 101 Erw. 2a, 120 V 116 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

3.4 Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsunfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung

zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehört.

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 275 Erw. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (BGE 123 V 264 Erw. 1c, 120 V 117 f. Erw. 2c/aa und; bb mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Sinne wird man bei einer invaliden versicherten Person auch gestützt auf einen mehr als dreimonatigen Eingliederungsversuch eine Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nicht bejahen können, wenn jener massgeblich auf sozialen Erwägungen beruhte und eine dauerhafte Wiedereingliederung unwahrscheinlich war. Entscheidend ist, ob die versicherte Person während dieser Zeit wirklich eine volle Leistung erbracht hat und ob die dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit gestützt auf die Resultate des Wiedereingliederungsversuchs als wahrscheinlich erscheint (Entscheid des EVG vom 21. Juni 2000 i.S. P., B 19/98).

3.5 Ä Ä Ä Ä Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V

311 Erw. 1 in fine).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die IV-Stelle allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen ihre RentenverfÄ¼gung von Amtes wegen erÄ¼ffnet. Dem BVG-Versicherer steht ein selbstÄ¼ndiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des InvaliditÄ¼tsgrades (grundsÄ¼tzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 Erw. 3.1).

3.6Ä¼Ä¼Ä¼ Der Zeitpunkt des Eintritts der ArbeitsunfÄ¼higkeit, deren Ursache im Sinne von Art. 23 BVG zur InvaliditÄ¼t gefÄ¼hrt hat, ist fÄ¼r die Vorsorgeeinrichtung von grosser Tragweite, indem der Eintritt der massgebenden ArbeitsunfÄ¼higkeit wÄ¼hrend des ArbeitsverhÄ¼ltnisses oder der Nachdeckungsfrist oft lebenslange Rentenleistungen auslÄ¼st. Dieser Zeitpunkt muss daher hinlÄ¼nglich ausgewiesen sein. Wenn im Arbeitsvertragsrecht zur Durchsetzung des Lohnanspruchs in der Regel bereits eine ArbeitsunfÄ¼higkeit des Arbeitnehmers von wenigen Tagen durch ein Ä¼rztliches Zeugnis oder auf andere Weise bewiesen werden muss (Manfred Rehbinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. Auflage, Bern 2002, Rz 196), darf hinsichtlich des erwÄ¼hnten Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten ArbeitsunfÄ¼higkeit mit viel weitreichenderen Folgen auf einen hinreichend klaren Nachweis nicht verzichtet werden. Er darf nicht durch spekulative Annahmen und Ä¼berlegungen ersetzt werden, sondern hat nach dem im Sozialversicherungsrecht Ä¼blichen Beweisgrad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erfolgen (BGE 126 V 360 Erw. 5b mit Hinweisen, vgl. auch Urteil des EVG in Sachen B. vom 22. Februar 2002, B 35/00).

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Die Beweislosigkeit hinsichtlich des Eintritts der zur InvaliditÄ¼t fÄ¼hrenden ArbeitsunfÄ¼higkeit vor Ablauf der Nachdeckungsfrist wirkt sich zulasten des Versicherten aus, der aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 Erw. 3b; RKUV 1994 Nr. U 206 S. 327 Erw. 1; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 2c).

4.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Die VerfÄ¼gung der IV-Stelle des Kantons F.____ vom 23. Juni 2004 (Urk. 30/44) ist - soweit ersichtlich - keiner der vorliegend am Verfahren beteiligten Vorsorgeeinrichtungen erÄ¼ffnet worden und erweist sich damit fÄ¼r diese alleine schon aus diesem Grund nicht als verbindlich. Immerhin hat die Beigeladene 2 gegen diese VerfÄ¼gung aber Einsprache und danach auch Beschwerde erhoben, woraus sich ergibt, dass sie rechtzeitig davon Kenntnis erlangt hat. Wie aber sowohl die IV-Stelle im Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2004 (Urk. 30/26) als auch das Obergericht des Kantons F.____ im Entscheid vom 29. Juli 2005 (Urk. 30/17) festgehalten haben, bestand wegen verspÄ¼teter Anmeldung im Rahmen des IV-Verfahrens kein Anlass, den Eintritt der ArbeitsunfÄ¼higkeit genauer abzuklÄ¼ren. Es besteht somit auch keine Bindungswirkung fÄ¼r die Beigeladene 2. Ebenso wenig hatte die KlÄ¼gerin selbst im IV-Verfahren ein rechtlich geschÄ¼tztes Interesse an der Festsetzung eines frÄ¼heren Zeitpunkts der ErÄ¼ffnung der Wartezeit, womit sich der entsprechende Entscheid in diesem Punkt fÄ¼r sie auch nicht als verbindlich erweist, sondern im vorliegenden Verfahren frei Ä¼berprÄ¼ft werden kann.Ä¼Ä¼

E. 5

5.1Ä¼Ä¼Ä¼ Vom 11. Januar bis zum 10. Februar 1996 befand sich die KlÄ¼gerin in einem stationÄ¼ren Aufenthalt in der G.____ Klinik. Die Ä¼rzte dieser Klinik diagnostizierten in

ihrem Abschlussbericht vom 15. Februar 1996 (Urk. 30/93/1-5) einen entgleiten Diabetes mellitus Typ I mit beginnenden Spätstadien (peripher-sensible Polyneuropathie), ein schweres psycho-physisches Erschöpfungssyndrom mit depressiver Verstimmung, einen Status nach Bronchialasthma, einen Status nach Hysterektomie und Appendektomie 1993, einen Status nach Umbilicalhernienoperation als Kind sowie einen Status nach traumatischer Amotio retinae links als Kind. Seit 15 Jahren bestehe ein insulinpflichtiger Typ-I-Diabetes. Die Klägerin führe eine intensive Insulintherapie durch. Die starken Blutzuckerschwankungen hingen zum einen mit einer ausgeprägten beruflichen Überforderung durch ihren Einsatz als Prokuristin mit häufigen Tagespensen von 16 Stunden und zum anderen auch mit unregelmäßiger Nahrungsaufnahme sowie nicht ganz regelmäßig eingehaltenen Insulinbehandlungen zusammen. Die Beschwerdeführerin sei körperlich total am Ende, kraftlos, müde, weine in letzter Zeit häufig grundlos, klagt über ausgeprägte Schlaf-, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, habe mindestens einmal pro Monat migräneartige Kopfschmerzen mit Augensymptomatik und Erbrechen sowie immer wieder Schmerzen im Bereich beider Bruste.

Das primäre Behandlungsziel während des Klinikaufenthalts habe darin bestanden, nochmals die Grundlage einer Diabetesdiät aufzufrischen. Ein Schwerpunkt sei auch auf die psychotherapeutische Betreuung gelegt worden, denn es sei klar gewesen, dass nur mit einer Änderung ihrer Einstellung eine Änderung der Arbeitssituation und damit eine Entspannung erzielt werden könne. Es habe eine deutliche Besserung des Allgemeinzustandes, eine Aufhellung der Stimmungslage und eine Zunahme der Kraft erreicht werden können. Erfreulicherweise sei die Klägerin durch wichtige Erkenntnisse motiviert, ihre berufliche Überlastung durch konkrete Schritte zu verbessern.

E. 5.2

5.2.1.1 Dr. med. H.____, Spezialarzt für innere Medizin, gab im ärztlichen Zeugnis vom 5. Februar 1997 (Urk. 30/93/6) an, die Klägerin stehe seit 1978 in seiner Behandlung. Abgesehen von ihrem Diabetes leide sie seit vielen Jahren unter schweren psychischen Belastungen und Störungen, insbesondere im Zusammenhang mit beruflichem Stress. Sämtliche medizinischen Massnahmen hätten zu keinem Erfolg geführt. Die Beschwerdeführerin sei nicht mehr weiter belastbar und riskiere eine Depression im Zusammenhang mit ihrer körperlichen und psychischen Erschöpfung. Unter der begonnenen Psychotherapie habe sich jedoch die psychische Situation schon eindeutig verbessert.

5.2.2.1 Im Arzteugnis vom 26. April 1997 (Urk. 39/6) bescheinigte Dr. H.____ eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % vom 25. November 1996 bis zum 16. März 1997, von 100 % vom 17. März bis zum 4. April 1997, von 50 % vom 5. bis zum 22. April 1997 und wiederum von 100 % ab dem 23. April 1997.

5.2.3.1 Im Arzteugnis vom 16. Februar 1998 (Urk. 39/5) attestiert Dr. H.____ der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 24. April bis zum 4. August 1997 und von 50 % vom 5. bis zum 31. August 1997. Seit dem 1. September 1997 sei sie wieder zu 100 % arbeitsfähig.

5.2.4.1 Am 31. März 1998 (Urk. 30/93/7) führte Dr. H.____ aus, die Klägerin habe als Folge der Entwicklung (körperlicher und psychischer Erschöpfungszustand mit Depression) ihre Arbeit aufgeben müssen. Obwohl der berufliche Stress jetzt weg falle,

Die eher rigide Struktur mit fehlender Flexibilität sowie die vor allem subjektiv als sehr einschränkend empfundenen kognitiven Einbussen verunmöglichten eine effiziente Arbeitsweise. Die bisherige Arbeit als Sekretärin sei noch zumutbar, eventuell aber nur noch in weniger verantwortungsvoller Stelle und teilzeitlich, z.B. halbtags. Die Leistungsfähigkeit sei verlangsamt, das Ausmass der Einschränkung müsse in einem Arbeitsversuch festgestellt werden. Die Klägerin brauche eine freundliche Arbeitsatmosphäre ohne Druck.

5.4.3 Ergänzend hielt Dr. J. ___ am 30. Dezember 2003 (Urk. 30/69) fest, es sei schwierig, genaue Angaben über den Verlauf der Arbeitsfähigkeit zu machen, da wahrscheinlich bereits eine verminderte Leistungsfähigkeit Anlass zur Kündigung bei der Z. ___ AG gegeben habe. Die folgenden Arbeitsversuche hätten alle nicht lange angehalten. Auch hier sei wahrscheinlich Überforderung im Spiel gewesen. Nach dem Verlust der letzten Arbeitsstelle im März 2002 sei die Klägerin in einen depressiven Zustand verfallen. Es habe also sicher ab dem 1. April 2002 vorübergehend eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Seither habe die Klägerin keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden, habe aber auch zunehmend Angst vor Bewerbungen gehabt. Bei einer 100%igen Anstellung sei der Misserfolg wahrscheinlich. Die effektive Arbeitsfähigkeit müsse nun unter geschätzten Bedingungen in einem Arbeitsversuch getestet werden. Es sei von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % auszugehen.

5.5 Dr. med. K. ___, Diabetologie und Endokrinologie sowie innere Medizin FMH, diagnostizierte im Arztbericht vom 10. Oktober 2003 (Urk. 30/79) eine Depression sowie eine Hypoglykämie-Unawareness im Rahmen der Insulin-Therapie wegen Typ 1-Diabetes, welcher direkt keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit habe. Die Klägerin sei leistungsfähig und beruflich erfolgreich gewesen, habe dann aber subjektiv Mobbing am Arbeitsplatz erlebt und sei in eine Depression gefallen. Sie habe Selbstwert und Selbstvertrauen verloren und sich als Versagerin gefühlt. Jedes kleine Problem sei für sie zu einer grossen Härde geworden. Bezüglich des Diabetes könne sie bei den Instruktionen gut mitmachen, aber das Gelernte nachher nicht umsetzen. Die Klägerin möchte sich nicht mehr selbst behandeln, sondern die Eigenverantwortung abgeben. Sie traue sich auch keine einfachen Arbeiten mehr zu. Die Depression müsse adäquat behandelt werden, damit die Klägerin wieder zu Erfolgserlebnissen komme. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess wäre sinnvoller als die Gewährung einer Rente. Bezüglich des Diabetes sei die Prognose gut, bezüglich der Depression offen. Die Klägerin fühle sich bei Allem überfordert und blockiert. Zur Zeit sei die Führung des Haushaltes mit Hilfe des Partners knapp möglich. Es sei ein Arbeitstraining mit einfachsten Arbeiten aufzunehmen, welches zur Stärkung des Selbstvertrauens schrittweise ausgebaut werden könnte. Da die Klägerin wegen Überforderung rasch blockiere, seien ihr zu Beginn keine komplexen Aufgaben zu stellen.

5.6 Gemäss dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. L. ___, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 1. April 2004 (Urk. 30/65) leidet die Klägerin unter einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode mit körperlichen Symptomen (ICD-10 F33.11). Diese bestehe seit 1996 und trete in wiederholten Episoden auf, erstmals im Rahmen einer beruflichen Überlastung und Erschöpfung. Die Klägerin habe zudem durch den Stellenverlust nach 25 Jahren im Betrieb, für den sie sich sehr eingesetzt habe, eine enorme Kränkung erlebt. Ihr langjähriger Chef bei der Z. ___ AG scheine sie sehr geschätzt und gefördert zu haben.

Er habe der KlÄgerin zunehmend die Verantwortung fÄ¼r den Betrieb Ä¼berlassen. Diese Anerkennung habe sie von den nachfolgenden Arbeitgebern nicht mehr erhalten, sondern sie sei im Gegenteil wiederholt in Konflikte mit Vorgesetzten geraten, habe diese kritisiert und sich in die PersonalfÄ¼hrung eingemischt. In ihrer beruflichen Karriere habe sie sich mit Fleiss und Weiterbildungen hoch gearbeitet, was aber auf Dauer zu einer Ä¼berlastung gefÄ¼hrt habe. Dies habe zusammen mit der als sehr entwertend erlebten KÄ¼ndigung zu die KlÄgerin zusÄ¼tzlich verunsichernden Leistungseinbussen gefÄ¼hrt. Die KlÄgerin habe sich neben der Arbeitsleistung auch sehr mit materiellem Besitz identifiziert, deren Verlust fÄ¼r sie ein schweres Trauma gewesen sei. So habe sie trotz beruflicher Unsicherheit eine Eigentumswohnung erworben, welche eigentlich ihre Mittel Ä¼berstiegen habe. Ausser zum Ehemann und zur Mutter verfÄ¼ge die KlÄgerin offenbar Ä¼ber keine wichtigen emotionalen Bindungen. Von der PersÄ¼nlichkeit her sei sie genau, kontrolliert und starr. Nachdem sie sich nicht mehr durch ihre Arbeitsstelle und ihre LeistungsfÄ¼higkeit habe identifizieren kÄ¼nnen, seien diese Merkmale bei neuen ArbeitsverhÄ¼ltnissen eher hinderlich gewesen. MinderwertigkeitsgefÄ¼hle, Selbstkritik, Selbstzweifel und Ä¼berkontrolliertheit bis hin zur EinschrÄ¼nkung der HandlungsfÄ¼higkeit seien die Folge gewesen. Da der KlÄgerin wenig Einsicht in die eigenen Anteile und psychodynamischen ZusammenhÄ¼nge klar seien, reagiere sie mit Abwehr durch rationale ErklÄ¼rungen, Abgeben der Verantwortung an andere bis hin zur Fremdbeschuldigung. In Bezug auf die ArbeitsfÄ¼higkeit mÄ¼sse man von einer BeeintrÄ¼chtigung seit ca. 1996 ausgehen. Durch die wiederholten Misserfolgserlebnisse hÄ¼tten die EinschrÄ¼nkungen im Laufe der Zeit weiter zugenommen. Aktuell bestehe fÄ¼r eine anspruchlose BÄ¼rotÄ¼tigkeit eine ArbeitsfÄ¼higkeit von ca. 30 %, sicher weniger als 50 %. EingeschrÄ¼nkt sei die KlÄgerin durch die Symptome der Depression wie Konzentrations- und GedÄ¼chtnisstÄ¼rungen, Selbstwertproblematik und Angst, mangelnde VitalitÄ¼t und AntriebsstÄ¼rungen. Hinzu kÄ¼men aber auch BeeintrÄ¼chtigungen durch spezifische PersÄ¼nlichkeitseigenschaften, die der KlÄgerin beruflich zwar hilfreich gewesen seien, solange sie gut integriert gewesen sei, inzwischen jedoch akzentuiert seien und sich hinderlich verselbststÄ¼ndigt hÄ¼tten. Eigenschaften wie Genauigkeit, Unnachgiebigkeit und Rationalisierung hÄ¼tten sich zu Ä¼bergenaugigkeit, Selbstkritik, Starre, Abwehr von Emotionen, Ambivalenz bis hin zur EntscheidungsunfÄ¼higkeit entwickelt.

5.7Ä Ä Ä Ä Laut dem an den Rechtsvertreter der KlÄgerin gerichteten Bericht der Psychotherapeutin M.____ vom 19. Juni 2006 (Urk. 2/20) war die KlÄgerin vom 18. September 1996 bis 8. Juni 1999 regelmÄ¼ssig in Behandlung, weil sie den Anforderungen ihrer verantwortungsvollen TÄ¼tigkeit aufgrund betriebsinterner Spannungen (nach dem Tod ihres Chefs/Firmenbesitzers im Januar 1995) nicht mehr gerecht geworden sei und sich immer mehr Ä¼berfordert gefÄ¼hlt habe, sie im September 1996 einen Rechtsstreit mit ihrer Krankenkasse wegen der KostenÄ¼bernahme fÄ¼r den Aufenthalt in der G.____klinik begonnen und schliesslich ihre Arbeitsstelle nach 25jÄ¼hriger FirmenzugehÄ¼rigkeit verloren habe. Die KlÄgerin habe unter einem psycho-physischen ErschÄ¼pfungssyndrom mit Depression gelitten, weshalb ihr angeraten worden sei, ihr Arbeitspensum zu reduzieren. Die KlÄgerin sei nur noch reduziert arbeitsfÄ¼hig gewesen, d.h. mit einer maximalen RestarbeitsfÄ¼higkeit von 50 %. Sie habe aber die Notwendigkeit einer Pensumsreduktion nicht einsehen und auch aus finanziellen GrÄ¼nden um jeden Preis wieder voll arbeiten wollen.

6.3.2. Laut dem Arbeitszeugnis der B.____ vom 31. Oktober 2000 (Urk. 2/10) arbeitete die KlÄgerin dort vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Oktober 2000. Bis zum 6. September 1999 war sie persÖnliche Assistentin des Leiters der Organisationseinheit Q.____, danach hat sie die FÄhrung seines Sekretariats Äbernommen. Die KlÄgerin verfÄge Äber grosse Berufserfahrung, welche es ihr ermÖglicht habe, auch schwierige Aufgaben mit hohem Engagement zu lÄsen. Man habe die KlÄgerin als eine ausdauernde und belastbare Mitarbeiterin kennen gelernt, die auch unter Termindruck durchgehalten habe. Besonders hervorzuheben sei ihr persÖnlicher Einsatz, auch Äber die normale Arbeitszeit hinaus. Die KlÄgerin sei immer pflichtbewusst, zuverlÄssig und in besonderem Masse vertrauenswÄrdig und verantwortungsvoll gewesen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä BezÄglich der per 6. September 1999 bei der B.____ erfolgten FunktionsÄnderung wird im GesprÄchsbericht vom 24. August 1999 (Urk. 2/11) festgehalten, dass ihr direkter Vorgesetzter mit den erbrachten Leistungen nicht zufrieden sei. Die KlÄgerin habe seiner Meinung nach einen Mangel an SelbststÄndigkeit, um auf Probleme einzugehen und ihn bei seiner Arbeit zu entlasten. Eine Stelle als SekretÄrin entsprÄche der KlÄgerin besser als jene als Assistentin, was allerdings einen LohnrÄckgang von Fr. 6'500.-- auf Fr. 5'000.-- pro Monat bedeute. Die KlÄgerin sei zuverlÄssig und verfÄge Äber gute Sprachkenntnisse, kÄnne aber an komplexen Problemen nicht intensiv arbeiten. Die KlÄgerin selbst fand dagegen, man habe ihr nicht genÄgend Zeit gelassen, um sich an der Stelle als Assistentin einzuarbeiten. Sie habe den Betrieb nicht gekannt, und es sei auch von Anfang an klar gewesen, dass sie fÄr gewisse Arbeiten (Computer) mehr Zeit brauchen werde, da sie keine Äbung habe. Dass sie sich bei der Arbeit gesundheitsbedingt eingeschrÄnkt oder Äberfordert gefÄhlt hat, geht aus dem GesprÄchsbericht nicht hervor.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Arbeitgeberfragebogen der Invalidenversicherung vom 27. Dezember 2004 (Urk. 30/23) gibt die B.____ an, die KlÄgerin habe ein 100%-Pensum erfÄllt. Die AuflÄsung des ArbeitsverhÄltnisses sei erfolgt, weil die KlÄgerin eine andere Stelle gefunden habe. WÄhrend des ArbeitsverhÄltnisses mit der B.____ sei sie lediglich fÄr einen Tag am 24. August 1999 krankheitsbedingt am Arbeitsplatz abwesend gewesen.

6.3.3. Die C.____ AG, bei der die KlÄgerin vom 1. November 2000 bis zum 30. April 2001 zu einem Pensum von 80 % als SekretÄrin und Assistentin der GeschÄftsleitung arbeitete, hielt im Arbeitszeugnis vom 7. Mai 2001 (Urk. 2/13) fest, die KlÄgerin habe sich aufgrund ihrer Erfahrung schnell in die neue Materie eingearbeitet und verschiedenste Anregungen eingebracht. Sie sei initiativ und selbststÄndig gewesen. Die Aufgaben habe sie zur vollen Zufriedenheit der Arbeitgeberin ausgefÄhrt. Der Austritt erfolge im gegenseitigen Einvernehmen, da die gegenseitigen Erwartungen nicht erfÄllt worden seien.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Arbeitgeberfragebogen vom 21. Oktober 2003 (Urk. 30/78) gab die C.____ AG an, auf Wunsch der KlÄgerin sei sie zu 80 % angestellt gewesen. Nachdem die von ihr ausgeÄbte TÄtigkeit als Assistentin der GeschÄftsleitung weggefallen sei, habe sie sich auf die TÄtigkeit als SekretÄrin beschrÄnken mÄssen, fÄr welche sie Äberqualifiziert gewesen sei. Nennenswerte Absenzen habe die KlÄgerin wÄhrend ihrer Anstellung bei der Firma nicht verzeichnet.

6.3.4.1 Vom 1. Mai 2001 bis zum 30. November 2001 arbeitete die KlÄgerin sodann bei der D. ___ AG, als Leiterin Verkauf Innendienst R. ___. Gemäss deren Arbeitszeugnis vom 30. November 2001 (Urk. 2/14) handelte es sich bei der KlÄgerin um eine verantwortungsbewusste Mitarbeiterin, welche die ihr ¼bertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit der Arbeitgeberin ausgeführt habe. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sei durch die Arbeitgeberin erfolgt, da der Verkauf in der R. ___ habe redimensioniert werden müssen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diesen Kündigungsgrund besttigte die D. ___ im zu HÄnden der Invalidenversicherung ausgefüllten Arbeitgeberfragebogen vom 16. Oktober 2003 (Urk. 30/80). Die KlÄgerin habe zu einem Pensum von 80 % gearbeitet und sei vom 20. Mai bis zum 6. Juni 2001 zu 100 % und vom 7. Juni bis zum 25. Juni 2001 zu 50 % arbeitsunfähig gewesen.

6.3.5.1 Wie sich aus den Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung ergibt, hat die KlÄgerin ab Februar 1998 von der Arbeitslosenversicherung bei einer Vermittlungsfähigkeit von 100 % Taggelder bezogen (Urk. 2/16/1-24). Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit hat die KlÄgerin der Arbeitslosenversicherung erst mit Ärztlichem Zeugnis von Dr. J. ___ vom 29. April 2002 ab diesem Datum gemeldet (vgl. Urk. 2/18).

E. 7

7.1.1 Insgesamt gilt es damit festzuhalten, dass kein echtzeitliches Ärztliches Zeugnis vorhanden ist, welches der KlÄgerin für die Zeit ab dem 1. September 1997 bis zum Verlust ihrer letzten Arbeitsstelle Ende März/Anfang April 2002 eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bescheinigt. Dass die KlÄgerin in der Zeit vom 1. September 1997 bis zum 31. Januar 1998 für ihre Tätigkeit bei der Z. ___ AG freigestellt war, Ändert nichts daran, dass ihr in dieser Zeit von keinem Arzt eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestiert worden ist. Damit ist nicht belegt, dass die Freistellung für diese Zeit aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist. Die KlÄgerin hat sich sodann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Z. ___ AG für ein volles Pensum bei der Arbeitslosenversicherung als vermittelbar gemeldet und ist an verschiedenen Stellen in ihrem erlernten Beruf als Sekretärin erwerbstätig gewesen, wobei sie insbesondere vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Oktober 2000 ununterbrochen zu einem Pensum von 100 % bei der B. ___ arbeitete und dabei eine volle Leistung erbrachte, ohne wesentliche gesundheitsbedingte Abwesenheiten aufzuweisen. Im Weiteren kann auch nicht festgestellt werden, dass die KlÄgerin an den jeweiligen Arbeitsstellen - mit Ausnahme der zuletzt ausgeübten bei der E. ___ AG - gesundheitsbedingt ¼berfordert gewesen ist und es sich dabei um blosser Arbeitsversuche gehandelt hat. Dass die KlÄgerin in psychotherapeutischer Behandlung war und sich ihre psychischen Probleme nicht zuletzt wegen ihrer Unzufriedenheit ¼ber ihre berufliche Situation, insbesondere die anhaltende Kränkung wegen der Entlassung bei der Z. ___ AG, und die damit verbundene finanzielle Schlechterstellung akzentuierten, spricht nicht gegen die bestehende volle Arbeitsfähigkeit. Laut der von der KlÄgerin erstellten Zusammenstellung ¼ber ihre Arztbesuche der letzten Jahre vom 6. September 2006 (Urk. 2/21) hat sie sich denn auch im Dezember 1999 mit ihrer damaligen Psychiaterin Dr. XZ. ___ ¼berworfen, weil diese sie ohne Avisierung abends im Wartezimmer wÄhrend mehr als einer halben Stunde habe warten lassen und die KlÄgerin danach ohne Behandlung gegangen sei. Da Dr. XZ. ___ nicht habe verstehen können, dass sie an diesem Abend an einer PrÄfung habe

teilnehmen müssen, habe sie sich entschlossen, nicht mehr hinzugehen. Eine psychologische Behandlung habe sie in der Folge erst wieder im Jahre 2002 aufnehmen können, als sie wegen ihrer Arbeitslosigkeit erneut in Freiburg gewohnt habe. Mithin war die psychische Situation der Klägerin während dieser zwei Jahre zumindest so stabil, dass sie keiner fachärztlichen Betreuung bedurfte.

Beim Bericht von M. ___ vom 19. Juni 2006 (Urk. 2/20) ist zu berücksichtigen, dass dieser erst Jahre nach der erfolgten Behandlung zu Händen des Rechtsvertreters der Klägerin erstellt worden ist und somit die fehlende echtzeitliche Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit nicht zu ersetzen vermag. Ausserdem verfügt M. ___ nicht über eine psychiatrische Fachausbildung, weshalb ihren Einschätzungen der psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit geringeres Gewicht beizumessen sind. Über den Verlauf nach dem 8. Juni 1999 kann M. ___ ausserdem gar keine Angaben mehr machen, da sie die Behandlung der Klägerin zu diesem Zeitpunkt beendete.

Für eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Klägerin spricht im Weiteren auch, dass sie nicht nur eine Erwerbstätigkeit ausüben, sondern per 21. Oktober 1999 auch die Managementausbildung beim N. ___ erfolgreich mit der guten Gesamtnote von 5,0 abschliessen konnte (vgl. Urk. 30/92/3-4). Überdies erlangte sie im Sommer 2000 das "Diplôme de langue Française" von der O. ___ (Urk. 27/4) und im Sommer 2003 das Diplom "Informatik-Anwender P. ___" (Urk. 62).

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Klägerin spätestens seit Beendigung des Versicherungsverhältnisses bzw. der Nachdeckungsfrist im Sinne von Art. 10 Abs. 3 BVG mit der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin ununterbrochen zu mindestens 20 % in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist. Dies führt zur Abweisung der Klage.

E. 9

9.1 Durch die Beiladung wird die Rechtskraft des Urteils auf die beigeladene Vorsorgeeinrichtung ausgedehnt. In einem allfälligen später gegen sie gerichteten Prozess hat die Beigeladene das Urteil gegen sich gelten zu lassen. Weitergehende Wirkungen kommen der Beiladung nicht zu; sie führt namentlich nicht dazu, dass über Rechtsbegehren zu befinden ist, welche die Zusprechung von Leistungen der beigeladenen Vorsorgeeinrichtung zum Gegenstand haben. Ist sich die einen Anspruch geltend machende Person im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht schlüssig darüber, welche Vorsorgeeinrichtung Versicherungsleistungen zu erbringen hat, steht es ihr frei, mehrere Klagen bei den örtlich zuständigen kantonalen Gerichten anzuheben (BGE 130 V 501 ff.).

9.2 Das Subeventualbegehren zielt darauf ab, unter Vermeidung eines neuen Prozesses die Leistungspflicht einer der beigeladenen Vorsorgeeinrichtungen festzustellen. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet indessen einzig der Anspruch der Klägerin auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge gegenüber der Beklagten. Daran ändert nichts, dass weitere Beteiligte in den Prozess miteinbezogen worden sind und diese als Beigeladene insoweit Stellung genommen haben, als sie selber betroffen sind. Auf das Subeventualbegehren ist damit nicht einzutreten.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Armin Neiger
- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft
- Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge, Winterthur
- Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
- Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber
- Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.